

Politische Weichenstellung

# Die Reformpartnerschaft 2026

Reformpartnerschaftsgipfel, 30. Juni 2026

Sanieren.  
Reformieren.  
**Wachsen.**

Die Reformpartnerschaft

## Inhalt

|                                                                           |           |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Vorwort</b> .....                                                      | <b>3</b>  |
| <b>1 Verwaltung &amp; Verfassung</b>                                      |           |
| Einfacher, schneller, digitaler – gemeinsam für einen modernen Staat..... | <b>4</b>  |
| <b>2 Bildung</b>                                                          |           |
| Beste Bildung für alle.....                                               | <b>16</b> |
| <b>3 Energie</b>                                                          |           |
| Energiepolitik, die wirkt.....                                            | <b>28</b> |
| <b>4 Gesundheit</b>                                                       |           |
| Miteinander für eine bessere Versorgung.....                              | <b>34</b> |



## Verwaltung & Verfassung



4

Gruppen



36

Sitzungen



74,5

Stunden

## Bildung



7

Gruppen



36

Sitzungen



125

Stunden

## Energie



1

Gruppe



42

Sitzungen



90

Stunden

## Gesundheit



8

Gruppen



47

Sitzungen



187

Stunden

## Gesamt



20

Gruppen



161

Sitzungen



476,5

Stunden

## Vorwort

Österreich lebt von einem starken Zusammenhalt, einem handlungsfähigen Staat und dem Vertrauen der Menschen in seine Institutionen. Gleichzeitig sehen wir, dass sich Gesellschaft, Wirtschaft und Staat im Wandel befinden. Vor diesem Hintergrund erwarten sich die Menschen zu Recht einen Staat, der rasch entscheidet, verlässlich handelt und ihre Anliegen einfach, effizient und bürgernah erledigt.

Mit der Reformpartnerschaft 2026 haben Bund, Länder und Gemeinden dafür gemeinsam Verantwortung übernommen. Über politische und institutionelle Grenzen hinweg ist ein neuer Weg der Zusammenarbeit entstanden – getragen von einem gemeinsamen Ziel: konkrete Verbesserungen für die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen!

Im Mittelpunkt standen dabei vier zentrale Zukunftsbereiche: Verwaltung und Verfassung, Gesundheit, Bildung und Energie. Es geht darum, Zuständigkeiten klarer zu regeln, Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen, Doppelgleisigkeiten abzubauen und öffentliche Leistungen effizienter und treffsicherer zu organisieren.

Mit der nun vorliegenden Einigung über die politische Weichenstellung ist ein wichtiger Meilenstein gelungen. Bis zum Jahresende 2026 werden die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen erarbeitet und in die parlamentarischen Entscheidungsprozesse eingebracht. So schaffen wir die Voraussetzungen dafür, die gemeinsam vereinbarten Reformen Schritt für Schritt umzusetzen. Die vorliegende Einigung bildet die Grundlage dafür.

Am Ende zählt nicht, wie ein Staat organisiert ist. Entscheidend ist, dass er Verantwortung übernimmt, verlässlich funktioniert und den Menschen das Leben einfacher macht. Daran arbeiten wir gemeinsam – für Österreich!



# 1 Verwaltung & Verfassung

Einfacher, schneller, digitaler –  
gemeinsam für einen  
modernen Staat

Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen erleben den Staat als Ganzes. Für sie ist weniger entscheidend, welche staatliche Ebene zuständig ist, sondern ob ein Verfahren verständlich, rasch und einfach funktioniert.

Die Maßnahmen setzen an unterschiedlichen Stellen des Verwaltungssystems an, verfolgen aber ein gemeinsames Ziel: Österreich soll einfacher werden. Verfahren sollen digitaler, schneller, verständlicher und ressourcenschonender funktionieren. Gleichzeitig soll die Zusammenarbeit zwischen den Ebenen (Bund, Ländern, Gemeinden und Städten) effizienter erfolgen.

- Für Bürgerinnen und Bürger bedeutet das weniger Amtswege, bessere digitale Begleitung und raschere Erledigungen.
- Für Unternehmen bedeutet das: weniger Bürokratie, mehr Planbarkeit und schnellere Verfahren und damit insgesamt bessere Rahmenbedingungen für Investitionen und den Wirtschaftsstandort.
- Für die Verwaltung bedeutet es weniger Routinearbeit und effizientere Nutzung knapper Ressourcen.

Die Gruppe Verfassung und Verwaltung erarbeitete daher im letzten Jahr eine Vielzahl an Vorhaben, die schrittweise umgesetzt werden sollen.

## 1. Gesamtübersicht der Vorhaben

Im Bereich Verwaltung und Verfassung wurden insgesamt 13 Vorhaben erarbeitet. Die folgende Übersicht fasst sie mit ihrer jeweiligen Zielsetzung zusammen; die anschließenden Abschnitte stellen jedes Vorhaben im Detail dar.

| Nr. | Thema                                                                     | Legistische Zielrichtung                                                                                                       |
|-----|---------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Verfassungsreform (Teil: Kompetenzbereinigung und effizientere Verfahren) | Kompetenzenflechtungspaket; u. a. Jugendschutz, LH-als Krisenmanager, Glücksspiel/Wettwesen, Bauprodukte, Transparenzdatenbank |
| 2   | Verwaltungsstrafregister                                                  | Zentrales Register für Verwaltungsstrafen zur Strafbemessung und Zuverlässigkeitsprüfung                                       |
| 3   | Entbürokratisierung durch Abbau von Digitalisierungshemmnissen            | Abbau analoger/formaler Vorgaben an Schnittstellen Bund/Länder/Gemeinden                                                       |
| 4   | Registernutzung/Once-Only (Project X)                                     | DadeX/IVDB als zentrale Datenschnittstelle; Verfassungsbestimmung für verpflichtende Anbindung und Registerzugriff.            |
| 5   | GovTechCampus                                                             | Plattform/Verein für staatliche IT-Ressourcen, shared services und Standards                                                   |
| 6   | Interkommunale Kooperation                                                | Erleichterung freiwilliger Kooperation, z.B. Kooperations-/Mehrzweckverbände; Umsatzsteuer offen                               |
| 7   | Gemeindederegulierung/Volksbegehren                                       | Entlastung der Gemeinden bei Volksbegehren                                                                                     |
| 8   | Gebietskörperschaftenübergreifende Heranziehung von Amtssachverständigen  | Verfassungsrechtliche Grundlage für gebietskörperschaftsübergreifenden Einsatz von Amtssachverständigen; Kostenersatz offen.   |
| 9   | Verwaltungsgerichtliches Verfahren                                        | VwGVG/AVG/VwGG/VfGG: Aktenvorlage, Ermittlungsaufträge, elektronische SV-Übermittlung.                                         |
| 10  | AVG-Novelle „Digitale Verwaltung“                                         | AVG/VStG: Chatbot-Anbringen, digitale Manuduktion, No-Stop, vollautomatisierte Erledigungen, moderne Zahlungsinformationen.    |
| 11  | UVP-Verfahrenskonzentration                                               | Bündelung der UVP-Verfahren für Hochleistungsstrecken und Bundesstraßen beim Bund                                              |
| 12  | AVG-Großverfahren/Verfahrensturbo                                         | Großverfahren besser strukturieren; digitale Ediktzustellung ab 50 Beteiligten statt 100                                       |
| 13  | Rechtsbereinigung                                                         | Aufhebung obsoleter Vorschriften 2000–2020 sowie NS-Zeit-Bezug                                                                 |

## 2. Zusätzliche Vorhaben ab Herbst 2026

Die zukünftige Agenda orientiert sich weiterhin an aktuellen Herausforderungen und Prioritäten. Insbesondere sind folgende Vorhaben geplant bzw. sollen folgende Themenbereiche behandelt werden:

| Nr. | Vorhaben                                                                       | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Verwaltungsstrafgesetz inklusive Verwaltungsvollstreckung                      | Ziele:<br>Vereinheitlichung und Straffung des Verfahrens in Verkehrsstrafsachen (möglichst weitgehende Erledigung der Verkehrsstrafsachen in einem abgekürzten Verfahren („Anonymverfügung neu“))                                                                                                                                                                                                                                         |
| 2   | Deregulierung für Gemeinden und Städte: Wahlrechtspaket & Mitteilungspflichten | Organisatorische Vereinfachungen, effizientere Abläufe im Zusammenhang mit Wahlen, Prüfung einer (verfassungs) gesetzlichen Grundlage für E-Voting                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 3   | Evaluierung der Art. 15a B-VG Vereinbarungen                                   | Beispiel: Prüfung der Vertragsfähigkeit für Art. 15a B-VG Vereinbarungen für Gemeinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 4   | Digitale Anbindung von Verwaltungsgerichten                                    | Verbesserung der digitalen und medienbruchfreien Anbindung von Verwaltungsgerichten gegenüber Verwaltungsbehörden, VwGH/VfGH sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten (Schnittstellenproblematik)                                                                                                                                                                                                                                            |
| 5   | Weiterführung der Vorhaben in der Entbürokratisierung & Digitalisierung        | Vorschläge insbesondere zur Nachweiserbringung der Bürgerinnen und Bürger und zur Verfahrensbeschleunigung im Anlagenrecht sollen geprüft und erarbeitet werden.<br>Einheitliche Standards für digitale Aktenläufe (ELAK)<br>Normenwesen, Prüfung einer eigenen Rechenzentren-Strategie für die öffentliche Verwaltung<br>ID-Austria (Vertretungen und Vollmachten)<br>Weitere Behandlung bereits eingemeldeter Vorschläge der Mitglieder |

### 3. Themen

#### 1. Verfassungsreform (Teil: Kompetenzbereinigung und effizientere Verfahren)

**Inhalt:** Vorgesehen ist eine Verfassungsreform zur Kompetenzentflechtung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden mit ausgewählten Bereinigungen sowie Regelungen für effizientere Verfahren. Sämtliche Inhalte sind als Gesamtpaket zu verstehen.

- **Jugendschutz zum Bund:** einheitlichere Regeln für Jugendliche, Eltern, Veranstalterinnen und Veranstalter und Unternehmen; nicht erfasst ist Jugendförderung. Die Gesetzgebungskompetenz soll zum Bund wandern, während die Vollziehung Zuständigkeit der Länder bleibt.
- **Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzugs:** Verfahren innerhalb der Gemeindeebene werden gestrafft und durch die Streichung einer Instanz rascher einer rechtskräftigen Entscheidung zugeführt; Anpassungen in Materien- wie auch Verfahrensgesetzen (z. B. BAO hinsichtlich Beschwerdevorentscheidung)
- **Glücksspiel/Wettwesen zum Bund:** Es wird vereinbart, das Wettwesen gemeinsam mit dem sogenannten kleinen Glücksspiel in enger Abstimmung mit den Ländern in Art. 10 B-VG zu überführen und damit Gesetzgebung und Vollziehung in die ausschließliche Bundeskompetenz zu übertragen. Die Vollziehung wird einer unabhängigen Glücksspielbehörde (Bundesbehörde) übertragen. Länder behalten im kleinen Glücksspiel das Zulassungswahlrecht; bei Zulassung gelten Bundesregeln. Das Abgabenrecht der Länder bleibt unberührt.
- **Bauprodukte:** einheitliche Vorgaben und weniger unterschiedliche Vollzugsstandards.
- **Stärkung der Stellung der LHs als Krisenmanager** im Katastrophenschutz
- **Volkswohnungswesen:** Einzelne Aspekte des Volkswohnungswesens als Kompetenz der Länder: Zukünftig soll es den Ländern möglich sein, Anteile an förderbaren Wohnungen bei Neubauprojekten festlegen zu dürfen. Diese Kompetenz soll den Ländern übertragen werden. Zu diesem Zwecke soll Art 11 Abs 1 Z 3 B-VG dahingehend angepasst werden. Zukünftig soll es den Ländern möglich sein, zusätzliche zivilrechtliche Maßnahmen zu setzen, um Spekulation mit geförderten Wohnbauprojekten verhindern zu können. Zu diesem Zwecke soll die entsprechende Art 15a-Vereinbarung (BGBl Nr. 390/1989) dahingehend erweitert werden.
- **Datenschutz:** Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur unbürokratischeren Datennutzung durch Bund, Länder und Gemeinden
- **Straßen- und Schifffahrtspolizei:** Auflösung paktierter Kompetenzen und Ersatz durch ein Bundesgesetz für die Zuständigkeitsbegründung der Landespolizeidirektion; Zustimmungsrecht der Länder bleibt gewahrt.

- **Kooperationsverbände:** Gemeindeverbände sollen künftig gemeinsam mit Gemeinden Kooperationsverbände gründen können (B-VG-Bestimmung).
- **Transparenzdatenbank:** verpflichtende Eintragung und Abfrage für alle Förderstellen, um unerwünschte Doppelförderungen zu vermeiden. Dabei sind die Eintragungen in das eAid-Register hinsichtlich Schnittstellen und Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.
- **Umsetzung von EU-Richtlinien:** Einführung einer Koordinierungsverpflichtung des Bundes unter Beteiligung der Länder in strittigen Fällen.

**Beispiel:** *einheitlicher Jugendschutz oder einheitliche Glücksspielaufsicht.*

## 2. Verwaltungsstrafregister

**Ausgangslage:** Derzeit besteht kein zentrales einheitliches Register, in dem rechtskräftige Verwaltungsstrafen bundesweit für Vollzugszwecke (z. B. Strafbemessung und Zuverlässigkeitsprüfung) verfügbar sind.

### **Inhalt:**

- Vorgesehen ist die Einrichtung eines zentralen, bundesweit abfragbaren Verwaltungsstrafregisters.
- Das Register soll Behörden bei der Strafbemessung in Wiederholungsfällen und bei Zuverlässigkeitsprüfungen unterstützen.
- Erfasst werden sollen rechtskräftige Verwaltungsstrafen; der Zugriff ist nur berechtigten Behörden für klar definierte Zwecke möglich.
- Zentrale Schutzmechanismen sind Zweckbindung, klare Speicher- und Löschfristen, Datenschutz sowie der Ausschluss einer Verwendung im privatrechtlichen Verkehr.

**Beispiel:** *Begeht eine Person wiederholt gleichartige Verwaltungsübertretungen in verschiedenen Bundesländern, hat die Behörde die rechtskräftigen Vorstrafen bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Dadurch wird vermieden, dass Wiederholungsfälle je nach Bundesland unterschiedlich behandelt werden.*

**Einigung:** Die Reformpartnerschaft bekennt sich dazu, ein zentrales bundesweites Verwaltungsstrafregister einzurichten. Das Register entlastet zahlreiche Behörden bei diversen Verwaltungsverfahren und stellt damit einen wesentlichen Schritt für effiziente Verwaltungsverfahren dar.

Die Bundesregierung bekennt sich dabei zu einer unbürokratischen Umsetzung unter Wahrung des Datenschutzes der Betroffenen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden so ausgestaltet, dass eine missbräuchliche Nutzung des Registers bzw. seiner Auszüge nicht möglich ist.

### 3. Entbürokratisierung durch Abbau von Digitalisierungshemmnissen

**Ausgangslage:** Im Verhältnis von Bund, Ländern und Gemeinden bestehen zahlreiche administrative Abläufe, die durch Schnittstellen zwischen verschiedenen Vollzugsebenen und unnötige Formalanforderungen geprägt sind. Das erzeugt Aufwand und erschwert digitale Prozesse.

**Inhalt:**

- Abbau administrativer Überregulierung an Schnittstellen von Bund, Ländern und Gemeinden.
- Digitale Alternativen sollen dort ermöglicht werden, wo zwingende Papier-, Aushang- oder Barzahlungserfordernisse keinen sachlichen Mehrwert mehr bringen.
  - Weniger Amtswege, weniger Papier-, Druck- und Versandaufwand, weniger Mehrfachnachweise.
  - schnellere Verfahren und weniger Routinearbeit für Behörden.

**Beispiel:** *Barzahlungspflichten bzw. verpflichtende Barerläge oder mehrfach ausgedruckte Antragsunterlagen sollen, soweit fachlich und rechtlich möglich, durch technologieoffene Einbringungs- und Zahlungsformen ersetzt werden.*

### 4. Registernutzung und Umsetzung des Once-Only-Prinzips/Project X

**Ausgangslage:** Daten, die der Verwaltung bereits vorliegen, können derzeit noch nicht durchgehend von anderen zuständigen Stellen genutzt werden. Dadurch müssen Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen Informationen oder Nachweise mehrfach vorlegen; zugleich entstehen zusätzlicher Prüf-, Erhebungs- und Abstimmungsaufwand.

**Inhalt:**

- Umsetzung des Once-Only-Prinzips: Daten und Nachweise sollen nicht mehrfach vorgelegt werden müssen, wenn diese der Verwaltung bereits vorliegen.
- DadeX soll als zentrale Datenschnittstelle die gemeinsame Daten- und Registernutzung von Bund, Ländern und Gemeinden ermöglichen.
- Ergänzend ist die IVDB als Baustein zur Abbildung von Informationsverpflichtungen und Registerbedarfen mitzudenken.
- Das AMDC soll an DadeX angebunden werden und den Zugang von Wissenschaft und Forschung zu Register- und Verwaltungsdaten unterstützen.
- Datenschutz, Zweckbindung, Verantwortlichkeiten und Finanzierung sollen dabei ausdrücklich geregelt werden. Bestehende materiengesetzliche Zuständigkeiten bleiben gewahrt.
- Einbeziehung und Berücksichtigung einer einheitlichen Gemeindedatenplattform.

**Beispiel:** Eine Behörde soll bereits vorhandene Registerdaten verwenden können, statt Bürgerinnen und Bürger zur wiederholten Vorlage desselben Nachweises zu verpflichten.

## 5. Gründung eines GovTech Campus und IT-Konsolidierung

**Ausgangslage:** Die Verwaltungsdigitalisierung erfolgt derzeit vielfach getrennt nach Gebietskörperschaften. Dadurch entstehen Doppelgleisigkeiten und Insellösungen, obwohl Bund, Länder, Städte und Gemeinden vor ähnlichen digitalen Herausforderungen stehen.

### Inhalt:

- Mit GovTech Austria soll eine gemeinsame Plattform für staatliche IT-Ressourcen geschaffen werden. Vorgeschlagen ist ein Verein GovTech Austria mit dem Bund und den neun Ländern.
- GovTech Austria soll als Unterstützungs-, Koordinations- und Kooperationsstelle dienen.
- Gemeinsame digitale Lösungen sollen schneller entwickelt und breiter nutzbar gemacht werden. Schwerpunkte sind insbesondere der Abbau von Digitalisierungshemmnissen, gemeinsame Pilotprojekte, Open Source, KI, Shared Services, PublicAI, gemeinsame Beschaffung, Wissenstransfer und internationale Vernetzung.
- Ziel ist eine schlanke Struktur nach dem Grundsatz „klein beginnen, Vertrauen aufbauen“.

**Beispiel:** Eine Open-Source-Lösung oder ein KI-Anwendungsfall soll nicht mehrfach getrennt entwickelt werden, sondern gemeinsam getestet, bewertet und bei Eignung mehreren Gebietskörperschaften zur Verfügung stehen.

## 6. Interkommunale Kooperation

**Ausgangslage:** Gemeinden stehen in vielen Bereichen vor ähnlichen fachlichen, organisatorischen und personellen Herausforderungen. Interkommunale Kooperation wird derzeit jedoch durch unterschiedliche Rechtsgrundlagen, materiengesetzliche Hemmnisse und offene steuerliche Fragen erschwert.

### Inhalt:

- Ziel ist daher, die freiwillige Zusammenarbeit zwischen Gemeinden zu erleichtern, ohne Gemeindezusammenlegungen vorauszusetzen.
- Möglich sind etwa Kooperationsverbände, Mehrzweck-Dienstleistungsverbände oder die Übertragung einzelner Aufgaben (flächendeckende regionale Mehrzweck-

Dienstleistungsverbandsstruktur mit Mitgliedschaft der Gemeinden bei freiwilliger Aufgabenübertragung/Mitgliedschaft von Gemeindeverbänden in Verwaltungsgemeinschaften und in Gemeindeverbänden/Kooperationsverbänden). Dadurch können Gemeinden Leistungen gemeinsam organisieren, z. B. in Bauverwaltung, Abfallwirtschaft, Personenstand, IT oder Beschaffung.

- Offen und mit dem Ziel einer Lösung bis Herbst 2026 ist die weitere Verbesserung der umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen für Gemeindekooperationen – hierzu gibt es Gespräche mit den betreffenden Stakeholdern (BMF; MRV vom 10. Juni 2026).

**Beispiel:** *Mehrere Gemeinden können spezialisierte Leistungen – wie z. B. Bauverwaltung, IT oder Beschaffung – gemeinsam organisieren und so Qualität und Wirtschaftlichkeit verbessern, ohne ihre Eigenständigkeit aufzugeben.*

## 7. Gemeindederegulierung/Volksbegehren

**Ausgangslage:** In Zeiten der Digitalisierung muss auch die Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung dementsprechend angepasst werden. Volksbegehren sollen künftig einfacher, niederschwelliger und barrierefrei eingebracht werden können. Dabei wird auch der bisherige mehrstufige Prozess von Einleitung und Eintragung überarbeitet, um die Administration für Gemeinden zu vereinfachen. Zudem wird auch die Kostenrefundierung an die digitale Einbringungsmöglichkeit angepasst und gleichzeitig dem „Geschäftsmodell“ Volksbegehren ein Riegel vorgeschoben.

### **Inhalt:**

- Unterstützungen sollen ab Registrierung für volle zwei Jahre möglich sein.
- Neue Modelle werden erarbeitet und politisch diskutiert.
- Digitale Anbringen sollen das Verfahren einfacher und zugänglicher machen.
- Die Volksbegehren dürfen kein „Geschäftsmodell“ werden: Reduktion des Kostenersatzes bei erfolgreichen Volksbegehren.
- Die Barrierefreiheit bei der Teilhabe an demokratischen Entscheidungsprozessen, als auch der Datenschutz werden berücksichtigt.
- Die Höhe der Pauschalentschädigung ist hierbei ein ergebnisoffener Punkt und wird politisch verhandelt.

**Beispiel:** *Bürgerinnen und Bürger können künftig zwei volle Jahre ein Volksbegehren unterstützen, nicht mehr nur grundsätzlich bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres.*

## 8. Gebietskörperschaftsübergreifender Einsatz von Amtssachverständigen

**Ausgangslage:** Verfahren verzögern sich häufig, wenn der zuständigen Behörde keine ausreichende Anzahl an Amtssachverständigen in den Gebietskörperschaften zur Verfügung steht.

### **Inhalt:**

- Es soll eine verfassungsrechtliche Grundlage im AVG geschaffen werden, damit Amtssachverständige gebietskörperschafts- bzw. vollziehungsbereichsübergreifend zwischen Bund, Ländern und Gemeinden eingesetzt werden können.
- Damit sollen Engpässe bei Sachverständigen reduziert und Verwaltungsverfahren beschleunigt werden.
- Offen ist hierbei noch der volle Kostenersatz – die politische Diskussion läuft.

**Beispiel:** *Fehlen einem Bundesland in einem Verfahren Amtssachverständige, könnte die zuständige Verwaltungsbehörde die Verwaltungsbehörde eines anderen Landes ersuchen, einen dort verfügbaren Amtssachverständigen beizuziehen. So wird vorhandene öffentliche Expertise genutzt und Verzögerungen in komplexen Verfahren werden reduziert.*

## 9. Verwaltungsgerichtliches Verfahren

**Ausgangslage:** Zehn Jahre nach Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht praktischer Anpassungsbedarf im Verfahrensrecht. Vollzugserfahrungen zeigen Beschleunigungs- und Strukturierungspotenziale sowohl im Verhältnis zwischen Behörde und Gericht als auch innerhalb des gerichtlichen Verfahrens.

### **Inhalt:**

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren soll effizienter, klarer und besser strukturiert werden durch:

- Elektronische Übermittlung von Gutachten und Dolmetschleistungen.
- Einheitliche Standards für die Aktenvorlage an Verwaltungsgerichte.
- Ermittlungsaufträge der Verwaltungsgerichte an Behörden.
- Erleichterte fingierte Beschwerderückziehung bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Partei.
- Verhinderung von taktischen Verzögerungen durch Beschränkung des Prüfungsumfangs auf das Beschwerdevorbringen.
- Einbindung ausgesetzter Verfahren in die Anlassfallwirkung beim VfGH.

### **Beispiel:**

*Erscheint ein Beschwerdeführer trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldig nicht zur*

*Verhandlung, soll dies unter klaren Voraussetzungen – wenn kein eigener Fortführungsantrag gestellt wird – als Beschwerdezurückziehung gelten.*

## 10. AVG-Novelle „Digitale Verwaltung“

**Ausgangslage:** Die bestehenden Regelungen des AVG bilden digitale Verwaltungsabläufe nur teilweise ab. Der fortschreitende Einsatz von elektronischer Kommunikation, automatisierten Dialogsystemen und teil- oder vollautomatisierten Entscheidungsprozessen erfordert eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage.

**Inhalt:**

- Die Verwaltung soll bürgerfreundlicher, effizienter und stärker digitalisiert werden.
- Digitale Technologien im Verwaltungsverfahren sollen rechtssicher eingesetzt werden können.

Im AVG und VStG werden insbesondere Chatbot-Anbringen und digitale Manuduktion, No-Stop-Verfahren, vollständig automatisierte schriftliche Erledigungen sowie Online-Banking/QR-Code statt zwingender SEPA-Zahlungsanweisung bei Anonym- und Organstrafverfügungen möglich.

**Beispiel:** *Ein Bürger kann künftig durch einen digitalen Assistenten Schritt für Schritt durch einen Antrag geführt werden. Bürgerinnen und Bürger sollen Verwaltungsanbringen einfacher, digital und niedrigschwellig einbringen können.*

## 11. UVP-Verfahrenskonzentration

**Ausgangslage:** Bei UVP-pflichtigen Vorhaben betreffend Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken bestehen derzeit zwei teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren: eines beim Bund und eines beim Land. Diese Aufteilung führt zu parallelen Zuständigkeiten und erhöhtem Koordinierungsaufwand.

**Inhalt:**

- Ziel ist eine Verfahrenskonzentration für UVP-pflichtige Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken.
- Künftig soll die einfache Gesetzgebung die Möglichkeit erhalten, die Zuständigkeit für diese UVP-Genehmigungsverfahren bei einer Bundesbehörde zu konzentrieren. Damit soll für diese Vorhaben ein einheitlicheres Verfahren mit klarerer Zuständigkeit geschaffen werden.

**Beispiel:** Beim viergleisigen Ausbau der Zulaufstrecke Nord-Unterinntal soll die Bündelung der UVP-Genehmigungsverfahren zu klareren Zuständigkeiten und weniger Koordinierungsaufwand beitragen.

## 12. Verfahrensturbo/AVG-Großverfahren

Bereits seit 1. Jänner 2026 in Kraft.

**Inhalt:** Ziel ist die schnellere Erledigung komplexer Genehmigungsverfahren. In Großverfahren wird die digitale Ediktsveröffentlichung erleichtert: Sie ist bereits ab 50 Beteiligten möglich, statt wie bisher erst ab 100 Beteiligten. Dadurch werden Einzelzustellungen reduziert, Verfahren besser steuerbar und Behörden entlastet.

**Beispiel:** Bei einem großen Genehmigungsverfahren kann die Kundmachung bereits ab 50 Beteiligten digital über Edikt erfolgen. Dadurch müssen nicht mehr alle Schriftstücke einzeln zugestellt und nachgewiesen werden.

## 13. Rechtsbereinigung

**Inhalt:**

- Veraltete und obsoletere Rechtsvorschriften sollen aufgehoben werden, um das Bundesrecht übersichtlicher und verständlicher zu machen.
- Zusätzlich sollen Vorschriften aus der NS-Zeit bereinigt werden.
- Ziel ist mehr Rechtssicherheit, bessere Übersichtlichkeit und eine moderne, demokratisch bereinigte Rechtsordnung.

**Beispiel:** Totes Recht soll abgeschafft werden.



## 2 Bildung

Beste Bildung für alle

Das österreichische Bildungssystem ist aktuell durch eine hohe Zersplitterung von Zuständigkeiten, unklaren Verantwortlichkeiten und ineffizienten Entscheidungswegen geprägt (siehe Anhang). Dies erschwert insbesondere eine wirksame Steuerung im Bereich der Personalressourcen.

Im Rahmen der Reformpartnerschaft verfolgt die Reformgruppe Bildung daher das Ziel, ein klar strukturiertes, nachvollziehbares und wirkungsvolles Bildungssystem zu schaffen, welches Autonomie fördert und auf folgenden Kernthemen beruht:

- Entflechtung der rechtlichen und strategischen Kompetenzzersplitterung und Verantwortungsklarheit durch einen bundesweit einheitlichen Rahmen
- Erhöhung der Effizienz und Effektivität in der Bildungsverwaltung
- Transparente und faire Finanzierung aus einer Hand

Übergeordnetes Ziel ist eine **gute Bildung für alle Kinder und Jugendlichen – autonom, durchgängig und qualitativ**. Dazu wird Verantwortungsklarheit durch eine durchgängige Steuerung des Bildungssystems, Ressourceneffizienz und -effektivität durch eine möglichst einheitliche Aufgaben-, Finanzierungs- und Ergebnisverantwortung sowie mehr Schulautonomie mit Fokus auf qualitativem, chancengerechten Unterricht verwirklicht werden. Die Integration der Elementarbildung in die übergeordnete Steuerung des Bildungssystems und die Klärung der Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sowie die Stärkung schulischer Autonomie sind zentrale Hebel zur Erreichung dieser Ziele. So kann die Elementarpädagogik als erste Bildungsinstitution im Leben eines jeden Kindes in Österreich verwirklicht werden.

## 1. Gesamtübersicht der Vorhaben

| Nr. | Thema                                                                           |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Verankerung und Definition von Qualitätsstandards in der Elementarpädagogik     |
| 2   | Verankerung eines nachhaltigen Finanzierungsmodells in der Elementarpädagogik   |
| 3   | Personal aus einer Hand und mehr Autonomie in der Personalsteuerung für Schulen |
| 4   | Attraktivierung von Schulclustern                                               |
| 5   | Modernisierung und Vereinheitlichung der digitalen Schulverwaltung              |

## 2. Inhalte

### 1. Gesetzliche Verankerung und Definition von Mindestqualitätsstandards in der Elementarpädagogik

**Ausgangslage/Zielsetzung:** Die Zuständigkeit für das Kindergartenwesen liegt bei den Ländern. Im Wege von mehreren 15a-Vereinbarungen wurden gemeinsam Wege zur Weiterentwicklung der Elementarbildung, etwa beim Ausbau von Plätzen oder bei der Sprachförderung erarbeitet. In weiten Bereichen liegt allerdings noch keine gemeinsame Klammer über zentrale Mindestqualitätsstandards vor. Diese ist notwendig, damit Assistenzpersonal zwischen Bundesländern wechseln kann bzw. Gruppengrößen und andere wichtige Qualitätsparameter ein bundesweit ähnliches Mindestniveau aufweisen. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Qualitätssteigerung in der Elementarpädagogik werden bundesweit nun erstmals verbindliche Qualitätsstandards sowie deren rechtliche Verankerung festgelegt.

#### **Verankerung:**

- Einführung des Kompetenztatbestandes Qualitätsstandards Elementarpädagogik in den Art 11 B-VG inkl. Mitwirkung der Länder bei Kriterien ohne FAG-Bezug
- Erlassung eines Bundesqualitätsrahmengesetzes auf Basis der von der Reformpartnerschaft festgelegten Kriterien
  - Hier wird konkretisiert, wie der jeweilige Standard ausgestaltet ist. Dies umfasst folgende Standards: zwei verpflichtende Kindergartenjahre, Umfang und Beitragsfreiheit der Besuchspflicht, Bildungsrahmenplan, Ausbildung von Assistenzkräften und Leitungen, frühe sprachliche Förderung, Transition, Qualitätskriterien für Fachaufsicht, Qualitätsmonitoring, mittelbare pädagogische Arbeit, Gruppengrößen, Personal-Kind-Schlüssel, Qualitätskernzeit, Werteorientierung und Elternkooperationen und Fortbildung für alle drei Personalgruppen zu übergeordneten inhaltlichen Schwerpunkten.
  - Im Gesetz wird die Umsetzung der Mindestqualitätsstandards konkretisiert, wie etwa der jeweilige konkrete Stufenplan zur Umsetzung der Gruppengrößen mit einer Übergangsbestimmung.
- Sicherstellung der Mittelzuweisung des Bundes unabhängig von der FAG-Periode bei Änderungen des Qualitätsrahmens mit finanziellen Auswirkungen.

**Dynamischer Automatismus über den FAG als finanzgesetzliche Regelungen.** Alle Änderungen im Bundesqualitätsrahmengesetz, die Kosten auf die Länder/Gemeinden/Träger nach sich ziehen, werden automatisch und dynamisch seitens des Bundes in den Mittelzuweisungen berücksichtigt, unabhängig von der FAG-Periode. Die bisherigen 15a-Mittel, neue Offensivmittel und der Zukunftsfonds (Kinderbetreuungsanteil) gehen im neuen Finanzierungsmodell auf, wobei bereits bestehende Qualitätsstandards berücksichtigt werden.

**Bundesweit verbindliche Mindestqualitätsstandards sind festgelegt und betreffen folgende Bereiche:**

Zentrale Elemente betreffen das **Schnittstellenmanagement** bzw. die **Transition** vom Kindergarten in die Schule, um einen gut strukturierten und pädagogisch begleiteten Übergang mit einem Portfolio sicherzustellen. Die frühe sprachliche **Förderung** wird fokussiert. Durch ein **Anreizsystem** wird gefördert, dass Kinder **mit Sprachförderbedarf im letzten Kindergartenjahr über die Besuchspflicht von 20 Stunden hinaus** den Kindergarten besuchen. Angestrebt wird eine Besuchszeit von mindestens **30 Stunden**.

Zur Stärkung der pädagogischen Qualität wird festgelegt, dass mind. **12,5 %** der Arbeitszeit für **mittelbare pädagogische Arbeit** von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen – etwa Planung, Dokumentation und Reflexion – herangezogen werden. Der Bund erhält zudem eine **rechtliche Grundlage, um Fortbildungsangebote bereitzustellen**; der **Beirat** für Elementarpädagogik kann dabei als **Koordinierungsgremium unterstützen**. Weiterhin werden Elternkooperationen mit beispielsweise **verpflichtenden Entwicklungsgesprächen** mit Erziehungsberechtigten eingeführt, um die Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Kinder kontinuierlich gemeinsam zu reflektieren.

Für die Strukturqualität in den Einrichtungen sind **klare bundesweite Standards** definiert. Für Kinder im Alter von **0 bis 3 Jahren** gilt eine **maximale Gruppengröße von 15** Kindern. Der **Personalschlüssel** wird **stufenweise verbessert**: Ausgangswert ist ein Schlüssel von 1:7,5, nach fünf Jahren soll ein Schlüssel von 1:6 erreicht sein und **nach zehn Jahren** ein Verhältnis von **1:5**. Für Kinder im Alter von **3 bis 6 Jahren** wird beim Ausgangswert mit 25 Kindern eine **Gruppengröße von 22** Kindern als Zieldefinition festgelegt, wobei alle drei Jahre die Gruppengröße um ein Kind reduziert werden soll. Der **Personal-Kind-Schlüssel** für diese Altersgruppe beträgt **1:11**. Zusätzlich sind bundesweit einheitliche Qualitätsstandards für die **Fachaufsicht** definiert, allerdings **ohne eine einheitliche Qualifizierungsanforderung** festzulegen. **Fachaufsicht und Fachberatung** sind ausdrücklich als **zwei getrennte Aufgabenbereiche** gefasst. Zur systematischen Qualitätsentwicklung und -sicherung in der frühkindlichen Bildung wird ein **einheitliches Tool für Qualitätsmanagement und Qualitätsmonitoring** eingeführt.

Der Bildungs-Rahmenplan ist eine Maßnahme der Sicherung der pädagogischen Qualität in Österreich und definiert in komprimierter Form die Grundlagen elementarer Bildungsprozesse. Er gibt allen Einrichtungen in allen Bundesländern eine klare Anleitung, wie die Kinder durch die Elementarpädagoginnen und -pädagogen bestmöglich gefördert werden sollen.

Zur Festlegung einer Kernzeit (Definition: Gruppengröße, Anwesenheit Elementarpädagogin oder -pädagoge, Personal-Kind-Schlüssel) für Kinder im Alter von 0–3 sowie 3–6 Jahren wurden fünf Varianten erarbeitet: 1. 30 h/Woche; 2. 25 h/Woche; 3. 20 h/Woche (Mindeststandard); 4. Mindeststandard bei Einführung: 20 h/Woche,

Zwischenstufe in 5 Jahren: 25 h/Woche und Zielwert in 10 Jahren: 30 h/Woche; 5. keine Kernzeit. Folgende Vorgehensweise wurde gewählt: Zur Festlegung der **Kernzeit** müssen die Länder individuell in ihren Landesgesetzen ein Stundenausmaß/Woche definieren.

Es sind bundesweit einheitliche Anforderungs- und Tätigkeitsprofile für die Berufsgruppen Assistentkraft und Leitung definiert sowie einheitliche Ausbildungen, welche zur Berufsausübung in allen Bundesländern berechtigen.

**Assistenzkräfte:** Es wird eine **bundesweit einheitliche Mindestausbildung inklusive Berufsberechtigung für Assistenzkräfte** geschaffen, die sich an einem erarbeiteten Tätigkeits- und Anforderungsprofil orientiert und auf pädagogische Unterstützung und **direkte Arbeit mit Kindern** ausgerichtet ist. Diese Ausbildung soll sowohl in **Vollzeit** als auch **berufsbegleitend** möglich sein, **Praxisphasen** einschließen und auch im ländlichen Raum durch **dislozierte Anteile** gut zugänglich sein. Die Länder bieten die Ausbildungen an, der Bund kann ebenfalls Ausbildungen anbieten. Der Bund legt den inhaltlichen Rahmen fest. Die rechtliche Qualifikation, ob ein Berufsschutz vorliegt, ergibt sich aus dem ASVG. Bestehendes Personal muss die neue Ausbildung **nicht verpflichtend nachholen**, erhält aber Möglichkeiten zur freiwilligen Weiterqualifizierung, die auch über die Bundesländer erfolgt. Insgesamt wird damit eine deutliche **Qualitätssteigerung**, mehr **Mobilität** zwischen Bundesländern und eine bessere Anpassung an zukünftige Anforderungen im Berufsfeld angestrebt, eingebettet in einen langfristigen Umsetzungsplan. Es wurde folgender Mindeststandard für die Ausbildung von Assistenzkräften festgelegt: ein Stundenausmaß von 220 Stunden plus danach eine verpflichtende Fortbildung von zwei Tagen pro Jahr im Rahmen des Dienstverhältnisses.

**Leitungen:** Die **Notwendigkeit** einer bundesweit einheitlichen Ausbildung für alle Leitungen ist festgehalten. **Alle Leitungen**, unabhängig der Standortgröße/Gruppenanzahl, **absolvieren eine Ausbildung**. Für die Ausbildung der Leitung sind **inhaltliche Bereiche**, das **Mindestausmaß** (100 h) sowie ein **Umsetzungs-Zeithorizont** (die Ausbildung muss vor oder spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Übernahme der Leitungsfunktion absolviert werden) definiert. Die konkrete **Ausgestaltung** des Curriculums erfolgt **durch die jeweiligen Ausbildungsanbieter** entlang der festgelegten inhaltlichen Bereiche. Die **Ausbildungsinhalte** orientieren sich am definierten **Aufgaben- und Tätigkeitsprofil**. Der Bund kann die Ausbildung für Leitungen über die **Pädagogischen Hochschulen** anbieten. **Länder** können die Ausbildung **ebenfalls anbieten**.

Hinsichtlich **VIF-Konformität** und der Öffnungszeiten wurde in der Arbeitsgruppe festgehalten, dass diese wichtige Rahmenbedingungen sind, aber keinen bundesweit einheitlich festzulegenden Qualitätsstandard in der elementarpädagogischen Bildung darstellen. Gleichwohl soll das Erreichen der VIF-Kriterien sowie der Ausbau gemäß Zukunftsfonds weiterverfolgt werden.

**Legistische Eckpunkte:** 2/3-Mehrheit für Verfassungsbestimmung notwendig, Erarbeitung Bundesqualitätsrahmengesetz, Begutachtung, Koordinierung

**Beispiel:** *Kinder und Erziehungsberechtigte erhalten unabhängig vom Wohnort eine hohe, vergleichbare, verlässliche und klare Bildungs- und Betreuungsqualität (Gruppengrößen, Personal-Kind-Schlüssel etc.). Für das elementarpädagogische Personal verbessert sich vor allem die Arbeitsqualität durch klare Rahmenbedingungen, erhöhte Mobilität und Berufsschutz (einheitliches Aufgaben- und Tätigkeitsprofil, Regelungen zu Ausbildung und Anstellungserfordernissen)*

## 2. Verankerung eines nachhaltigen Finanzierungsmodells in der Elementarpädagogik

**Ausgangslage/Zielsetzung:** Die Finanzierung der Elementarpädagogik erfolgt aus einem Zusammenspiel von Bund, Ländern, Gemeinden sowie Elternbeiträgen. Der Bund stellt aktuell den Ländern über Art. 15a B-VG-Vereinbarungen und den Zukunftsfonds Mittel für den Ausbau, das verpflichtende Kindergartenjahr sowie für Sprachförderung zur Verfügung. Auf eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Finanzierungsströme zu einem nachhaltigen und an die Erreichung von Qualitätsstandards gekoppelten Finanzierungssystem wird abgezielt.

**Inhalte:** Die Verteilung der Mittel wird durch eine Grundfinanzierung und entlang definierter Strukturparameter festgelegt. Qualitätsverbesserungen und Ausbau müssen mit zusätzlichen Mitteln im Bildungssystem hinterlegt sein. Ein Stufenplan zu Qualitätsverbesserung und Ausbau wird als zeitlicher Etappenplan ausgestaltet. Hierfür werden mehrere Stichtage berücksichtigt, aus denen ein Mittelwert herangezogen wird. Zusätzlich zu den Qualitätskriterien ist der Stufenplan an die Erhöhung des Ausbaugrades und die Erreichung der VIF-Kriterien geknüpft. Für den Ausbau bzw. den Stufenplan ist eine Incentivierung auf Basis der bereitgestellten Mittel vorgesehen.

**Legistische Eckpunkte:** Erarbeitung einer Passage für das Bundesqualitätsrahmengesetz und Finanzausgleichsgesetz über BMF.

**Beispiel:** *Verbesserung der Angebotsqualität für Kinder, Erziehungsberechtigte und das elementarpädagogische Personal durch eine nachhaltige, an Qualitätssteigerung ausgerichtete Finanzierung.*

### 3. Personal aus einer Hand und mehr Autonomie in der Personalsteuerung für Schulen

**Ausgangslage/Zielsetzung:** Im Schulbereich zeigt sich die Problematik geteilter Zuständigkeiten: Zwischen Bund, Ländern und Gemeinden bestehen unterschiedliche Verantwortungs- und Finanzierungsregelungen selbst innerhalb einer Schulart, die zu parallelen Strukturen, Reibungsverlusten und fehlender effektiver und effizienter Steuerung führen. Schulleitungen tragen Verantwortung für Unterrichts- und Schulqualität, haben jedoch nur begrenzte Einflussmöglichkeiten auf zentrale Ressourcen, insbesondere beim Unterstützungspersonal. Für Schülerinnen und Schüler bedeutet die Fragmentierung, dass Unterstützungsleistungen nicht überall gleich verfügbar sind und die Schulqualität stark von Standort und verfügbaren Ressourcen abhängt. Notwendig sind daher eine klarere Aufgabenverteilung und eine kohärente und effektive Steuerung von Personal- und Unterstützungsressourcen.

#### Mehr Autonomie in der Personalsteuerung für Schulen

- **Einheitliche Personalkategorien**, deren **Bewirtschaftung** und **autonome Gestaltungsspielräume in der Personalsteuerung** sind bereits erarbeitet. Ein **Rahmenmodell mit den wesentlichen Personalkategorien an Schulen**, welches zukünftig aus einer Hand gesteuert werden soll, ist ausgearbeitet:
  - **Leitungsteam** (Schulleitung, mittleres Management und administrative Assistenz)
  - **Unterricht & Pädagogik** (Lehrkräfte, Unterstützungspädagoginnen und -pädagogen)
  - **Unterstützende Professionen** (Schulpsychologie, Schulsozialarbeit und Schulassistenten – **letztere unter Finanzierungsvorbehalt**)
  - **„Flex“** – flexibler, schulautonom Abruf weiterer Expertise in einem klar definierten und eingeschränkten Bereich;

Freizeit- und Stützpädagoginnen und -pädagogen werden zusammengefasst unter „**Unterstützungspädagoginnen und Unterstützungspädagogen**“. Eine klare **Trennung** der Aufgaben- und Tätigkeitsprofile der **Schulassistenten und Persönlichen Assistenz** wurde durchgeführt, die Umsetzung erfolgt unter **Finanzierungsvorbehalt**. Über die Verortung der persönlichen Assistenz im Sozialsektor (nicht zu Lasten der Kommunen und Städte – weder mittelbar noch unmittelbar) werden Gespräche mit dem Sozialressort geführt. Es soll ein **bedarfsgerechter Einsatz** am Schulstandort in Abstimmung mit dem Sozialressort und einer Qualitätssicherung im Sinne der betroffenen Person stattfinden. Schulärztinnen und -ärzte sind zur Gänze im Gesundheitssektor verortet.

Den **Schulleitungen** werden im Personaleinsatz **flexible, autonome Gestaltungsmöglichkeiten auf Basis festgelegter Parameter** ermöglicht:

1. Das Personal im Modell wird über **Stellenpläne** und hinterlegte **Credit-Points (PCP) System** mittels PM-SAP und einem Refundierungsmodell in der Finanzierung nach Logik der Landeslehrer gesteuert. Für jede Personalkategorie ist ein spezifischer Wert hinterlegt.
2. Die **Schulleitung entscheidet, für welche Personalkategorien** sie die PCPs ihrer Schule einsetzt.
3. Die **Zuteilung der Planstellen** erfolgt für einzelne Personalkategorien auf Basis eines **transparenten Schlüssels** entlang festgelegter Kriterien bei Feinsteuerung durch die Bildungsbehörde.
4. Der **Zukauf von weiterer Expertise** im „Flex“-Modell erfolgt operativ **durch die Bildungsdirektion**, abhängig vom Entscheidungsbedarf zu „Personal aus einer Hand“.
5. Ein Rahmen auszuwählender Professionen wird vorgegeben.

#### **Personal aus einer Hand**

Die **Steuerung des gesamten Schulpersonals an allgemeinen Pflichtschulen** erfolgt künftig **aus einer Hand** durch die **Bündelung an der Bildungsdirektion als optimierte Mischbehörde**:

- Das gesamte pädagogische, administrative und psychosoziale Personal für die Pflichtschulen wird einheitlich im Landesstrang der Bildungsdirektionen, welche als Mischbehörden tätig sind, nach Logik der Landeslehrpersonen gebündelt. Das bringt **verbesserte Steuerungsfähigkeit, höhere Effizienz & Effektivität, einheitliche Personalhoheit und gleiche Rahmenbedingungen**.
- Im Zuge dessen wird die **Bildungsdirektion als Mischbehörde (Landes- und Bundesstrang) weiterentwickelt und optimiert**, um deren Effektivität und Effizienz, Steuerbarkeit und Verantwortungsklarheit zu stärken. Dazu soll eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden.
- Einheitliche Personalkategorien, deren Bewirtschaftung und autonome Gestaltungsspielräume in der Personalsteuerung sind erarbeitet (siehe Punkt „mehr Autonomie in der Personalsteuerung für Schulen“).

**Legistische Eckpunkte:** 2/3-Mehrheit für Verfassungsbestimmung (u.a. Ergänzung Personalkategorien) notwendig, Erarbeitung Gesetzestext, Begutachtung, Koordinierung

**Beispiel:** *Die derzeitigen Zuständigkeiten für das Personal an Allgemeinen Pflichtschulen ergeben, dass es in einer Klasse bis zu vier unterschiedliche Dienstgeber (Bund, Land, Gemeinde, private Organisationen) gibt. Aus diesem Grund wurde eine Auflösung der Zuständigkeits-, Kompetenz- und Aufgabenzersplitterung zwischen Bund, Länder und Gemeinden hinsichtlich des Personals an Pflichtschulen angestrebt. Schulleitungen und*

*Lehrpersonen können sich so wieder auf ihre Kerntätigkeiten – Schul- und Unterrichtsentwicklung – fokussieren und die dafür nötige Unterstützung flexibel und autonom einsetzen. Insgesamt wird dadurch eine Verbesserung der Ergebnisse von Schulen sowie eine effiziente und effektive Unterstützung der Schülerinnen und Schüler angestrebt.*

#### 4. Attraktivierung von Schulclustern

**Ausgangslage/Zielsetzung:** Der organisatorische Zusammenschluss von Schulstandorten zu einem Schulcluster stellt ein wesentliches Kernelement von Schulautonomie dar, indem es den teilnehmenden Schulen die nötigen Freiräume gibt, um flexibler zu agieren. Ziel ist es, die Schulclusterbildung weiter zu attraktiveren und optimieren, um eine stärker gerechte, flexible und standortübergreifende Organisation zu ermöglichen und damit die Qualität des Unterrichts insgesamt zu heben.

**Inhalte:**

Bundesweite Maßnahmen zur **Attraktivierung und Optimierung der Schulclusterbildung** sind erarbeitet:

- Eine **Mehrfachbetrauung** ist nur noch als **Vorstufe einer Schulverclusterung** möglich.
- **Bewerbungskriterien** für Schulclusterleitungen werden den Bewerbungskriterien für Schulleitungen gleichgesetzt. Es erfolgt eine adäquate **finanzielle Abgeltung der Schulclusterleitung** für ihre Mehrarbeit (z. B. Zuständigkeit für mehrere Schulerhalter) durch Erhöhung der Zulage.
- Die Schulclusterleitung kann **autonom** über die **konkrete Verwendung der zugeteilten Personalressourcen** entscheiden. Schon im ersten Jahr des errichteten Schulclusters können „verbleibende Wochenstunden“ für die weitere Bereitstellung von Sekretariatspersonal clusterautonom verwendet werden.
- Es erfolgt eine **Sicherstellung von Reisegebühren bei Dienstfahrten für Schulclusterleitungen** an die Clusterschulen, z. B. in Form von Pauschalien; ebenso eine Sicherstellung von Reisegebühren bei Dienstfahrten für **Lehrpersonal**, die an mehreren Clusterschulen eingesetzt werden, z. B. in Form von Pauschalien.
- Ein **flexibler Einsatz des Lehrpersonals bei Mischclustern** (wichtig: Einsatz von Landeslehrkräften auch an Bundesschulen, Einsatz von Bundeslehrkräften auch an Pflichtschulen, finanzielle Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen) wird möglich sein.
- Die **autonome Lehrfächerverteilung** im Cluster obliegt der Schulclusterleitung (Ziel ist eine gemeinsame Ressourcenbewirtschaftung im Schulcluster). Es besteht **kein Zustimmungserfordernis von Lehrerinnen, Lehrern und Zentralausschuss** bei der Einrichtung von Schulclustern (gleich wie bei Mehrfachbetrauungen). Ein **Anhörungsrecht** wird eingeräumt.

**Legistische Eckpunkte:** Einbringung der Maßnahmen für eine Dienstrechtsnovellierung, Begutachtung, Koordinierung

**Beispiel:** *Die Attraktivierung von Schulclustern bringen Vorteile wie Hebung der Qualität des Unterrichts (standortübergreifende Organisation, flexibler Einsatz, Entlastung), eine stärkere Professionalisierung des Schulmanagements (regionale Schulentwicklung), Effizienzsteigerung sowie eine stärkere Nutzung der pädagogischen Ressourcen direkt im Unterricht mit sich.*

## 5. Modernisierung und Vereinheitlichung der digitalen Schulverwaltung

**Ausgangslage/Zielsetzung:** Derzeit sind im Wesentlichen vier unterschiedliche Schulverwaltungssysteme (Verwaltung von Schul-, Lehrpersonen- und Schülerinnen/Schülerdaten) im Einsatz. Darüber hinaus sind Leistungsunterschiede auch zwischen den verschiedenen System-Instanzen. Das Maßnahmenpaket zielt auf eine Vereinheitlichung und Nutzung von Synergiepotenzialen der Schulverwaltungssysteme ab.

### Inhalte:

- Ein **einheitliches Schulverwaltungssystem für alle Pflicht-, Bundes- und Privatschulen** wird auf Basis des Programms SOKRATES umgesetzt:  
Die Vereinheitlichung erfolgt im Rahmen eines **Opt-In-Modells**, sodass jeder Entscheidungsträger den **Zeitpunkt des Umstiegs** bzw. den Beitritt zum einheitlichen Modell **selbst festlegen** und den notwendigen Change-Prozess gut vorbereiten kann. **Städte und Gemeinden** sowie die privaten Schulerhalter werden bei der einheitlichen Lösung **mitbedacht**. **Entwicklungskosten** für die Vereinheitlichung werden **vom BMB** getragen, **laufende Kosten** (Hosting, Wartung, ...) **anteilig** vom BMB und den Ländern. Die unterschiedliche Komplexität der verschiedenen Schultypen wird berücksichtigt (z.B. kleine Volksschulen vs. große höhere Schulen mit Fachrichtungen). Für den Pflichtschulbereich müssen die **Schülerverwaltung und die Lehrerverwaltung innerhalb eines Systems** erhalten bleiben (entweder innerhalb eins Programms oder zumindest innerhalb einer Oberfläche). Insgesamt ist ein modulares bzw. **agiles Modell** erforderlich, wenn eine einheitliche digitale Schulverwaltung geschaffen werden soll. Es wird sichergestellt, dass Daten für alle Schulen unabhängig von der Gebietskörperschaft nicht mehrfach erhoben bzw. eingepflegt werden müssen (**Once-only Prinzip**). Das digitale Schulverwaltungssystem muss so gestaltet werden, dass **die Pflege von rechtlichen und textlichen Anpassungen** (z.B. in Zeugnissen) **zentral** möglich ist, um Schulen auch diesbezüglich zu entlasten. Weiteres Ziel ist die **Automatisierung von Prozessen zur administrativen Entlastung** (durch Verknüpfung datenführender Systeme und Einsatz von KI) sowie die Schaffung

eines **einheitlichen Managementinformationssystems** für Politik und Verwaltung (unter Einbindung aller relevanten Datensysteme). Die **Verfügbarkeit der Daten und die Datenhoheit** für die jeweils zuständige Organisationsebene sowie den jeweiligen politischen Verantwortungsbereich muss trotz einheitlicher Standards gewährleistet sein.

- Eine **Qualitätssteigerung der Statistik** und eine **Verbesserung des Datenmanagements inkl. Bereich Elementarpädagogik** wird umgesetzt:

Die **bundesweite Einführung des bPK** im Bereich der **Elementarpädagogik** sowie die **Anbindung an das ZMR** wird als wichtige Maßnahme zur Qualitätssteigerung der Statistik und zur **Verbesserung des Datenmanagements** an der Nahtstelle zwischen Kindergarten und Schule erachtet und soll umgesetzt werden. Durch eine **einheitliche Erfassung der Daten** der Kinder in elementarpädagogischen Einrichtungen entlang der KTH-Statistik werden Prozesse vereinfacht und Synergien durch Schnittstellen geschaffen (insbesondere zwischen Schule und Elementarpädagogik). Operative Details inkl. Zeit- und Umsetzungsplan sowie rechtliche Klärungen (Datenschutz, unterschiedliche landesgesetzliche Grundlagen) werden in einem **gemeinsamen Planungsprozess** erarbeitet.

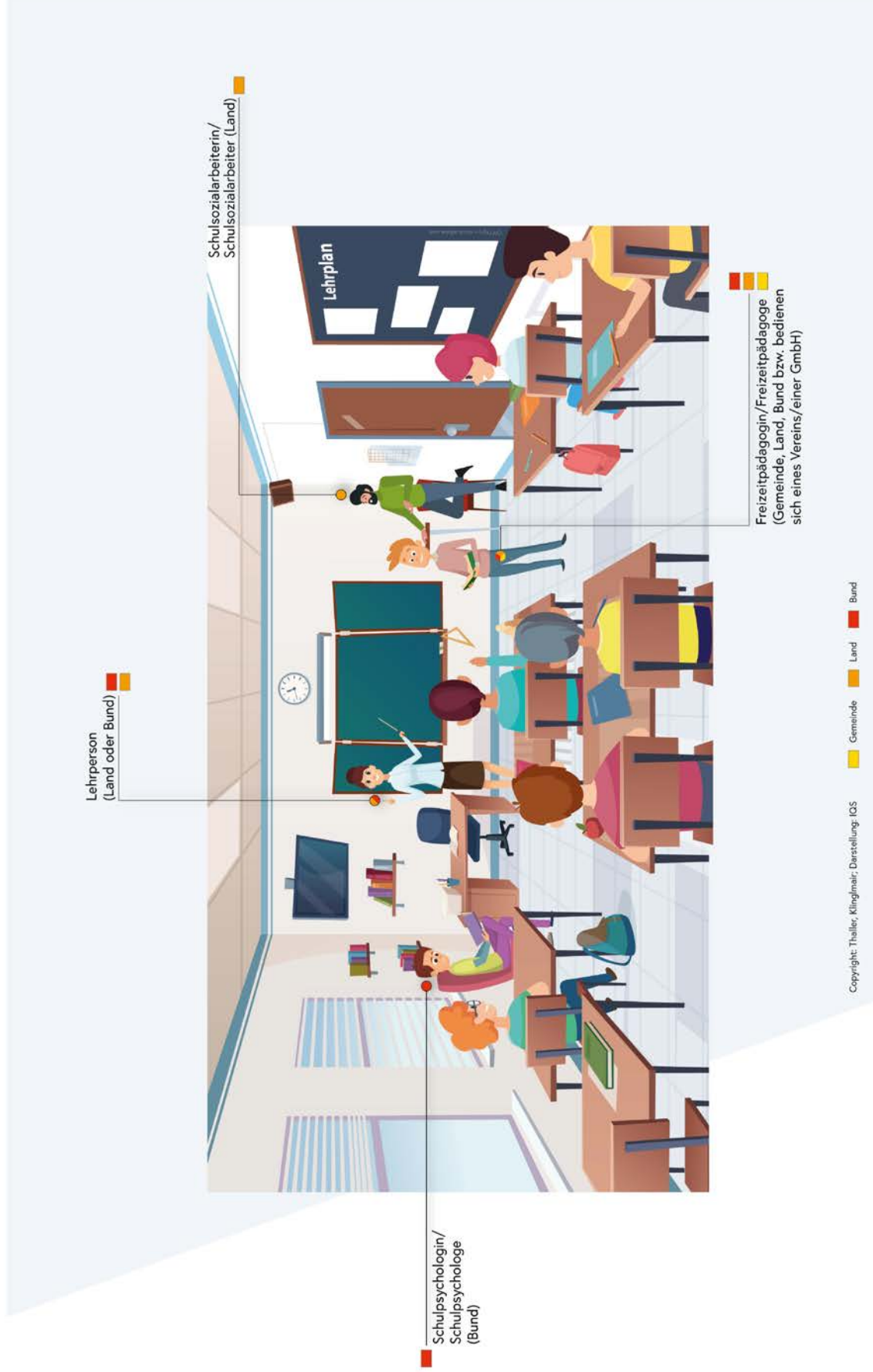
**Legistische Eckpunkte:** Klärung rechtlicher Fragen (Datenschutz, unterschiedliche landesgesetzliche Grundlagen)

**Beispiel:** *Lehrkräften, Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern wird eine optimale Nutzerqualität, bei gleichzeitiger Senkung der Kostenbelastungen für die Länder und den Bund, gewährleistet.*

## Anhang: Kompetenzverteilung – Schulpersonal im österreichischen Klassenzimmer

 Bundesministerium  
Bildung

### Kompetenzverteilung im österreichischen Bildungssystem





# 3 Energie

Energiepolitik, die wirkt

Österreich steht vor einer der zentralen Zukunftsaufgaben unserer Zeit. Die Arbeitsgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, die Netzkosten für Menschen und Betriebe nachhaltig zu dämpfen bzw. zu senken, unter anderem durch die freiwillige Konsolidierung von Netzgesellschaften, um dadurch die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts zu stärken. Dafür werden Maßnahmen im Bereich Transparenz, Digitalisierung, Standardisierung und verbesserter Planung getroffen und Synergien zwischen Netzbetreibern gehoben. Zudem sollen über eine zeitgemäße Kompetenzverteilung notwendige Reformen für die Energiewende rascher vorangetrieben werden können.

Die untenstehenden Maßnahmen sollen daher alle so ausgestaltet werden, dass sie netzkostensenkend oder -dämpfend wirken.

## 1. Gesamtübersicht der Vorhaben

| Nr. | Thema                                                   |
|-----|---------------------------------------------------------|
| 1   | Netzkostendämpfung: Transparenz & Standardisierung      |
| 2   | Netzkostendämpfung: Digitalisierung                     |
| 3   | Netzkostendämpfung: Bessere Planung                     |
| 4   | Maßnahmen zur freiwilligen Konsolidierungsunterstützung |
| 5   | Kompetenzbereinigung                                    |

## 2. Inhalte

### 1. Netzkostendämpfung: Transparenz & Standardisierung

**Ausgangslage/Zielsetzung:** Dämpfung des Netzkostenanstiegs durch Steigerung von Transparenz und Mindeststandards für Netzbetreiber

**Inhalte:**

- Erweitertes standardisiertes Reporting
- Gezieltes Benchmarking zwischen Netzbetreibern (NB), mit stufenweisem Roll-out
- Verpflichtendes, detailliertes Benchmarking- und Transparenzsystem
- Einheitliche Kostenbasis (Erweiterter Kostenkatalog CAPEX/OPEX entlang von Hauptprozessen)
- Verpflichtende Standards bez. Qualitätssicherung und Kostenrechnung
- Einführung eines Transparenz-Dashboards, das NB-Kennzahlen zeigt

**Legistische Eckpunkte:**

- ElWG-Novelle, wichtige initiale Anknüpfungspunkte:
  - §§ 115 (VNB), 122 (ÜNB): Pflichten der Netzbetreiber erweitern
  - § 117: Transparenz-Dashboards erweitern
  - §§ 134–138: Um einheitliche Kostenbasis, Effizienzvergleich erweitern
  - §§ 168–169: Reporting-, Daten- und Monitoringpflichten einfügen
- Vorgabe der Mindeststandards durch eine unabhängige Regulierungsbehörde (E-Control)

**Beispiel:** *Mehr Transparenz und Standardisierung im Stromnetz heißt: bessere Entscheidungen, weniger unnötige Kosten, gesteigerte Versorgungssicherheit und damit mehr Nutzen für Bürgerinnen und Bürger.*

### 2. Netzkostendämpfung: Digitalisierung

**Ausgangslage/Zielsetzung:** Dämpfung des Netzkostenanstiegs durch koordinierte und standardisierte Digitalisierung. Dabei ist vorrangig auf bereits verfügbare Daten und bestehende Datenquellen zurückzugreifen. Davon unberührt bleiben die bestehenden Ausnahmen gemäß § 54 (3) ElWG.

**Inhalte:**

- Koordinierte Digitalisierung mit klaren Mindeststandards
- Regulatorische Gleichstellung digitaler und flexibler Lösungen
- Stärkere Nutzung von Smart-Meter-Daten
- Verbindliche Standards für Sicherheit und Interoperabilität
- Priorisierte Engpass-Programme

**Legistische Eckpunkte:**

- ElWG-Novelle, wichtige initiale Anknüpfungspunkte:
  - Neuer § „Digitalisierung des Netzbetriebs“: zentrale koordinierte Digitalisierung
  - Neuer § „Energiedatenraum“ bzw. § 17: Interoperabilität + Cybersicherheit
  - § 138: TOTEX ausdrücklich festschreiben
  - §§ 52–57: Erweiterung um Echtzeitdaten
  - Priorisierte Engpass-Programme: Verpflichtung zu Sensorik und Datennutzung
- Umsetzungs-VOen der unabhängigen Regulierungsbehörde (E-Control)

**Beispiel:** *Digitale, einheitliche und sichere Stromnetze helfen, Engpässe im Netz früher zu erkennen, Kosten gezielter zu senken und Investitionen effizienter zu steuern. Das erhöht die Versorgungssicherheit und trägt dazu bei, die Belastung für Bürgerinnen und Bürger langfristig zu begrenzen.*

### 3. Netzkostendämpfung: Planung

**Ausgangslage/Zielsetzung:** Dämpfung des Netzkostenanstiegs durch verbesserte Planung

**Inhalte:**

- Genehmigungspflicht für Verteilernetzpläne
- Zentrale Daten- und Transparenzplattform
- Einführung eines Wirkungsmonitorings durch die ECA
- Rechtliche Nachschärfung der Definition von „integrierter Netzplanung“
- Gesamtösterreichische Kapazitäts-Transparenz-Plattform
- Netzanschluss: Präzisierung der „use-it-or-lose-it“-Regelung

**Legistische Eckpunkte:**

- ElWG-Novelle, wichtige initiale Anknüpfungspunkte:
  - Netzanschlusskapazitäten: Klarstellung (dzt. „first ready, first served“) in § 99 Abs. 4 ElWG
  - Ausbau des § 117 zentrale Transparenz- und Datenplattform
  - § 119: Genehmigungspflicht VNEPs

- Ausweitung der Vorgaben in § 117 ElWG analog der gemeinsamen Datengrundlage im Gasbereich mit konsistenten Szenarien, Methoden und aggregierten Netzzustandsdaten für relevante Akteure, wodurch Transparenz über geplante Netzausbauvorhaben und verfügbare Anschlusskapazitäten geschaffen wird.
- Präzise Legaldefinition in § 6 ElWG zu einem vollzugsfähigen gesetzlichen Standard. Die Definition sollte klarstellen, dass integrierte Netzplanung alle Netzebenen, gemeinsame Szenarien, räumliche Faktoren sowie digitale und flexible Alternativen einbezieht.
- Ausführungs-VOen der unabhängigen Regulierungsbehörde.

**Beispiel:** *Die Maßnahmen machen die Netzplanung verbindlicher, transparenter und fairer. Für Bürgerinnen und Bürger bedeutet das: bessere Nachvollziehbarkeit, weniger blockierte Netzkapazität, Beschleunigung der Energiewende und langfristig bessere Kontrolle der Netzkosten.*

#### 4. Maßnahmen zur freiwilligen Konsolidierungsunterstützung

**Ausgangslage/Zielsetzung:** Reduktion von rechtlichen und regulatorischen Hürden zur **freiwilligen** Konsolidierung von Netzbetreibern. Festzuhalten ist, dass es hierbei um klare Transformation von größer werdenden Netzbetreibern (und nicht um aktuell große Netzbetreiber) geht sowie, dass kein zusätzliches Unbundling bei großen Netzgesellschaften stattfinden soll.

##### **Inhalte:**

- Kostenanerkennung und Integrationskosten: ex-ante Klarheit, subsidiäre Anerkennung, unmittelbare netzkostendämpfende Wirkung
  - Wird weiterverfolgt und von einer Expertengruppe (Sektion V, E-Control und BL im Wege KOO) geprüft

##### **Legistische Eckpunkte:**

- ElWG-Novelle, wichtige initiale Anknüpfungspunkte:
  - § 138 ElWG
    - ◊ Anerkennung einer erhöhten Kapitalbasis wird in § 138 verpflichtend an einen Kundennutzen-Test gekoppelt; kein Safe Harbour ohne positive Nettowirkung für die Gesamtkosten, definierte Synergieaufteilung und zeitliche Begrenzung.
    - ◊ Wird so ergänzt und geschärft, dass die E-Control für qualifizierte Zusammenschlüsse und Servicegesellschaftsmodelle bereits vor Signing/Closing verbindlich festlegt, welche Integrationskosten, Synergien, Abschreibungslogiken und Übergangsparameter tariflich anerkennungsfähig sind; für Safe-Harbour Fälle ist die Methodik

verpflichtend vorzugeben. Auf dieser Grundlage veröffentlicht die E-Control einen M&A Safe-Harbour mit standardisierten Kostenkategorien, Nachweismaßstäben, Mindestsynergietests, Anerkennungszeiträumen und Kundenteilungslogik.

- Eng definierte Einmalkosten werden nur subsidiär, erst nach Prüfung verfügbarer Förder- und Beihilfenmöglichkeiten und nur dann zeitlich gestreckt anerkannt, wenn eine belastbare Wirtschaftlichkeitsanalyse glaubhaft macht, dass der Zusammenschluss über Synergien und Skaleneffekte zu einer positiven, also dämpfenden, Netzkostenentwicklung beiträgt. Parallel senkt die E-Control Integrationskosten durch stringente technische und prozessuale Mindeststandards nach §§ 108, 117 und 17 Abs. 7; ergänzend kann außerhalb der Netzentgelte ein befristeter VNB-Transformationsfonds vorgesehen werden.
- VOen der Regulierungsbehörde

**Beispiel:** *Freiwillige Netzbetreiber-Zusammenschlüsse sollen einfacher werden, ohne dass Bürgerinnen und Bürger Risiken tragen. Die Maßnahmen sorgen für klare Zuständigkeiten, sichere Versorgung, faire Kostenregeln und transparente Entscheidungen. Kosten werden nur anerkannt, wenn sie langfristig zu effizienteren Netzen und gedämpften Netzentgelten beitragen, und niemand soll für alte Netze oder reine Kaufpreisaufschläge ein zweites Mal zahlen.*

## 5. Kompetenzbereinigung Energie

**Ausgangslage/Zielsetzung:** Einführung eines Kompetenztatbestands Energiewirtschaft in Art. 10 Abs 1 Z 10 B-VG; Aufgrund der notwendigen 2/3-Mehrheiten sind fristgerechte Umsetzungen zahlreicher unionsrechtlicher Vorgaben in nationales Recht laufend gefährdet => birgt die Gefahr von Strafzahlungen die Energiewende wird verzögert.

### Inhalte:

- Einführung des Begriffs Energiewirtschaft in Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG
- Ausnahme: anlagenrechtliche Regelung der Errichtung, der Änderung und des Betriebs von Stromerzeugungs-, Stromspeicher- und Stromleitungsanlagen, soweit sich die Anlage nicht auf zwei oder mehrere Länder erstreckt
- Ausnahme: Konzessionserteilung für Netze zur Verteilung elektrischer Energie
- Die Energiewirtschaft kann unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

### Im Detail:

Einführung des Kompetenztatbestands Energiewirtschaft in Art. 10 Abs 1 Z 10 B-VG



## 4 Gesundheit

Miteinander für eine  
bessere Versorgung

Die Reformpartnerschaft-Gesundheit bekennt sich zur Stärkung des solidarisches, öffentlichen Gesundheitssystems, in dem Gesundheitsversorgung für alle zugänglich ist. Ausgangspunkt ist ein wachsender struktureller Handlungsbedarf, insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung, des medizinischen Fortschritts und angespannter budgetärer Rahmenbedingungen. Diese Herausforderungen erfordern mehr Effizienz im System, eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme und eine Reduktion von Low-Value Care sowie vermeidbaren Mehrfachkonsultationen.

Eine Reform ist prioritär aus der Perspektive der Patientinnen und Patienten zu betrachten. Die Reform muss dazu dienen, das öffentliche Gesundheitssystem langfristig abzusichern und für die Zukunft zu erhalten, sowie sicherstellen, dass es österreichweit ein gleiches Leistungsspektrum gibt.

## **1. Konsensuale Maßnahmen aus den Arbeitsgruppen sowie aus den modellunabhängigen Empfehlungen**

- Stärkung des öffentlichen Gesundheitssystems
  - Erleichterungen für das Tätigwerden im öffentlichen Gesundheitssystem
  - Grundlegende Rahmenbedingungen für alle Ordinationen
  - Ausweis und Vorabinformation von wahlärztlichen Honoraren
  - Weiterentwicklung der Lehrpraxen
- Digitalisierung
  - Schaffung einer eHealth-Agentur
  - Verbesserte Datennutzung
  - [gesundheit.gv.at](https://gesundheit.gv.at) als zentrales Gesundheitsportal und Kompass
  - Zentrales Bewertungssystem für DiGAs
  - Stärkung von ELGA
- Berufsbilder
  - Systementlastung durch effizienten Einsatz von DGKPs und anderen nicht-ärztlichen Gesundheitsberufen
  - Aufgabenprofil (Scope of Practice)
  - Ordinationsassistenz
  - Telepflege
  - Vereinfachung durch Digitalisierung
  - Praxisanleitung
  - Anrechnung von Ausbildungen
- Patientenwege
  - Stärkung und bedarfsgerechter Ausbau der Primärversorgung
  - 24/7 Orientierung und Ersteinschätzung über 1450
  - Ausbau telemedizinischer Angebote in der Primärversorgung
  - Etablierung standardisierter, leitlinienkonformer und digital unterstützter Behandlungspfade

- Mehr abschließende Behandlungen in der Primärversorgung
- Berücksichtigung des Wahlarztbereichs
- Reduktion unnötiger Frequenzen
- Modellunabhängige Empfehlungen
  - Stärkung der primären Versorgungsebene
  - Einheitlicher Leistungskatalog
  - Verbindlicher Versorgungsauftrag

Zudem sollen auch relevante Punkte aus dem Regierungsprogramm aufgenommen werden.

## 2. Struktur, Planung und Finanzierung

### 1. Patientinnen und Patienten

- a) Das Ziel der bestmöglichen Versorgung für die Patientinnen und Patienten muss das Rückgrat jedes öffentlichen solidarischen Gesundheitssystems sein. Eine Reform ist daher prioritär aus der Perspektive der Patientinnen und Patienten zu betrachten. Die Reform muss dazu dienen, das öffentliche Gesundheitssystem langfristig abzusichern und für die Zukunft zu erhalten, sowie sicherstellen, dass es österreichweit ein gleiches Leistungsspektrum gibt.
- b) Die Patientinnen und Patienten profitieren von klaren Zuständigkeiten und einheitlichen Anlaufstellen, wobei kluge Patientenwege durch ein stringent organisiertes System („digital vor primär vor sekundär“) nicht nur das System selbst entlasten, sondern vor allem den Patientinnen und Patienten schnellstmöglich bedarfsorientierte, niederschwellige Leistungsangebote ermöglichen, die notwendige Versorgung 24/7 sicherstellen, wohnortnah, ohne lange Wartezeiten, mit Öffnungszeiten, die den Anforderungen der Lebensrealitäten der Patientinnen und Patienten entsprechen.
- c) Ziel sind definierte Versorgungspfade in Verbindung mit Leistungsversprechen nach dem Prinzip „digital vor primär vor sekundär“, und hierdurch eine möglichst hohe Endbehandlungsquote zu erreichen, sodass nicht mehrere verschiedene GDA-Termine durch die Patientin oder den Patienten vereinbart und wahrgenommen werden müssen, was unnötige Arztkontakte und mittelbar auch Wartezeiten reduziert.
- d) Es sind in weiteren Ausbaustufen strukturierte Behandlungspfade (digital vor primär vor stationär) bzw. wirksame Anreize für sowohl Patientinnen und Patienten als auch GDAs hierfür vorzusehen. Die Primärversorgung und 1450 dienen dabei 24/7 als Steuerungsinstrument; unnötige Zuweisungen in die Sekundärversorgung sollen vermieden werden. Es wird klargestellt, dass verbindliche Behandlungspfade erst umgesetzt werden können, wenn ausreichend Versorgungsstruktur vorhanden ist, um die Einhaltung des Pfades auch für alle zu ermöglichen.

## 2. Planung

- a) Alle Kurien (Bund, Länder, SV) einigen sich auf eine gemeinsame Planung, die zum Ziel hat, dass Patientinnen und Patienten am Best-Point-Of-Service behandelt werden. Dabei soll es eine klare Aufgabenteilung geben.
- b) Erstellung einer verbindlichen langfristigen Grundsatzplanung (Planungshorizont 15 Jahre, 5-jährige Aktualisierung) mit Endverantwortung beim Bund mit regionaler Ausgestaltung in den RSGs (Revisionen aufgrund des medizinischen Fortschrittes möglich).
- c) Definition der Versorgungsaufträge nach Versorgungssektoren (keine Doppelgleisigkeiten zwischen primär, sekundär, tertiär) und auf Basis von evidenzbasierten Leistungen.
- d) Versorgungsaufträge und Planungsvorgaben sind verbindlich einzuhalten, Konsequenzen bei Nichteinhaltung sind vorzusehen.
- e) Einigung auf geeignete Planungsgrößen (u. a. Arztstellen, Betten, Leistungen, Mindestfallzahlen, Studien- und Ausbildungsplätze); Aufbauend auf dem Ist, bzw. den aktuell gültigen RSGs sollen konzipiert die grundlegenden intra- und extramuralen Ressourcenentwicklungen in der 15-Jahresperspektive je Bundesland (eingerechnet Gastpatientenströme) geplant werden.
- f) Monitoringbericht mit Zwischenevaluierungen in kürzeren Intervallen
- g) Zwischen Versorgungsregionen gibt es eine strukturelle Ausgleichsfunktion des Bundes

## 3. Struktur/Ambulantisierung

- a) **Digitale Angebote:** Zentral gesteuerte digitale Angebote dienen als Zugangspunkt und erste Anlaufstelle für die Patientinnen und Patienten, die dadurch effizient durch das System geleitet werden. 1450 soll bundesweit als erste Anlaufstelle für Patientinnen und Patienten dienen. Die Telemedizin als Teil der Primärversorgung wird in bundesweiter Verantwortung nahtlos in 1450 etabliert, sowie in die Regelversorgung aufgenommen.
- b) **Primärversorgung:** Allgemeine und direkt zugängliche erste Kontaktstelle für alle Menschen mit gesundheitlichen Problemen im Sinne einer umfassenden Grundversorgung, Koordinierung des Versorgungsprozesses und Gewährleistung einer ganzheitlichen und kontinuierlichen Betreuung. Primärversorgung steht rund um die Uhr wohnortnah zur Verfügung und übt für die nachgelagerte Versorgung eine Triagierungsfunktion aus. Sie umfasst unter starker Einbindung von nicht-ärztlichen GDAs (und Sozialberufen) unter anderem Leistungen der Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Gynäkologie und Geburtshilfe, Zahnmedizin sowie Leistungen aus dem Bereich Prävention und Vorsorge. Die Primärversorgung soll vorrangig in vergemeinschafteten Formen durchgeführt werden, basiert auf einheitlichen Leistungskatalogen auf Basis der Versorgungsaufträge und verfolgt das Ziel, möglichst viele abschließende Behandlungen vorzunehmen. Dies wird durch eine anreizorientierte Vergütung und eine grundsätzliche Weiterentwicklung der Honorarkataloge unterstützt.

Organisationsformen u. a.: Einzelordination, Gruppenpraxis, PVE, in Teilbereichen Akutordinationen (z. B. EVA) sowie virtuelle Angebote.

Es besteht Konsens, dass die Primärversorgung in der alleinigen Verantwortung der SV erbracht wird.

- c) **Sekundärversorgung:** Die der Primärversorgung nachgelagerte fachärztliche Versorgung, die sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich erbracht wird.
- i) **Ambulante Sekundärversorgung:** Um die Doppelgleisigkeit der ambulanten fachärztlichen Versorgung zu beseitigen und bereits vorhandene Ressourcen effizient zu nutzen, bedarf es abgestimmter Versorgungsaufträge je nach Region und Fach. Zwischen selbstständigen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern und dem intramuralen Bereich können/müssen Kooperations- und Assoziierungsabkommen abgeschlossen werden.
- Organisationsformen: u. a. Einzelpraxen, Gruppenpraxen, Ambulatorien, multidisziplinäre und zielgruppenspezifische Facharztzentren, multicolore Gesundheitszentren (SV: „Neue Integrierte Versorgungsformen“, NIV), Spitalsambulanzen

Die Zuständigkeit für den bestehenden extramuralen ambulanten Sekundärbereich liegt bei der SV. Das Ausmaß dieser Fachressourcen wird durch die gemeinsam festgelegte ressourcenunterlegte Bundesgrundsatzplanung je Bundesland, unter Berücksichtigung von Demografie und Gastpatientenströmen, determiniert und durch die Sozialversicherung unter Vertrag genommen.

Die Zuständigkeit für die bestehende intramurale ambulante und stationäre Sekundärversorgung (Spitalsambulanzen) liegt bei den Ländern. Auch die Entwicklung dieser Ressourcen wird durch die gemeinsam festgelegte ressourcenunterlegte Bundesgrundsatzplanung je Bundesland, unter Berücksichtigung von Demografie und Gastpatientenströme, determiniert, wobei auf die bestmögliche Nutzung der Infrastruktur der Krankenanstalten für die Weiterentwicklung der Versorgung zu achten ist.

- ii) **Stationäre Sekundärversorgung:** Vollstationäre und hochspezialisierte Versorgung mit fortgeschrittener Diagnostik, invasiven Eingriffen/Großoperationen und entsprechender Ausstattung. Die stationäre sekundäre Versorgung ist an Kriterien, insbesondere Mindestfallzahlen, orientiert und an versorgungswirksamen Standorten zu bündeln.
- Organisationsformen: u. a. Standard-, Schwerpunkt- und Zentralkrankenanstalt (Maximalversorger), Referenz-/Spezial-/Expertisezentrum, Strukturen der überregionalen Versorgungsplanung (ÜRVP)
- d) Je Region werden wechselseitig zwischen Ländern und Sozialversicherung abgestimmte, vollständige, verbindliche Fachversorgungsaufträge hergestellt und die bisher gegebene „doppelte Facharztschiene“ so zugunsten dieser abgestimmten Fachversorgung aus einer Hand je Region überwunden.

- e) Für einen effizienten Mitteleinsatz und abgestimmten Fachversorgungsauftrag ist die Bündelung der Ressourcen der intramuralen Fachmedizin mit der extramuralen Fachmedizin durch folgende verbindliche Instrumente vorgesehen:
  - Kooperationsmodelle in Spitälern
  - Assoziierungsverträge zwischen Spitälern und extramuralen Anbietern
  - Regionaler Umsetzungsplan
- f) Basierend auf dem RSG Neu erstellen Länder und SV eine verbindliche regionale Umsetzungsplanung, die mit Beschlüssen in der LZK umgesetzt wird. Diese Beschlüsse beinhalten einen abgestimmten regionalen Versorgungsauftrag und die Umsetzung neuer und nachzubesezierender Ressourcen auf Basis der Planung. Ziel ist ein abgestimmter verbindlicher Fachversorgungsauftrag mit klaren fachlichen und geografischen Zuständigkeiten je Region und Fach.

#### 4. Governance

- a) Zentral ist die Etablierung eines starken gemeinsamen Daches, unter dem bundesweit verbindliche Entscheidungen hinsichtlich Planung, Finanzierung und Steuerung getroffen und klare Zuständigkeiten festgelegt werden.
- b) „Zielsteuerung Neu“: Die Governance-Gremien sind unter Einbeziehung der Zielsteuerungspartner Bund, Länder und Sozialversicherung so auszugestalten, dass zeitnahe effektive und primär konsensuale Entscheidungen getroffen werden können, wobei die Einführung von zeitlich bis zur nächsten BZK limitierten Schiedsverfahren, bei verzögerter Beschlussfassung und bei nicht umgesetzten Beschlüssen notwendig ist.
- c) Der „Zielsteuerung Neu“ wird zudem ein ständiger Gesundheitsbeirat zur Beratung und zur Erhöhung der Transparenz zur Seite gestellt. Dieser ersetzt die Bundesgesundheitskommission. Zudem sollte sichergestellt sein, dass wenige, handlungsfähige Steuerungsstrukturen mit professionellem Management etabliert sind.
- d) Schaffung einer transparenten Dokumentation der Behandlung von Anträgen/Vorschlägen der Systempartner (Antrag/Vorschlag, Entscheidung der zuständigen Stelle inkl. Begründung)
- e) Regionale Governance: Auf regionaler Ebene erfolgt die Umsetzung der Planung und die Steuerung durch eine Landeszielsteuerungskommission Neu unter Einbeziehung aller Zielsteuerungspartner, wobei sicherzustellen ist, dass entscheidungsbefugte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner entsendet werden.

#### 5. Finanzierung

- a) Die zentrale Planungs- und Steuerungskompetenz des Bundes wird gestärkt. Die Finanzierung folgt konsequent der sich daraus ergebenden Versorgungsverantwortung. Die Finanzierungsverantwortung muss im Sinne fiskalischer Äquivalenz eine möglichst hohe Übereinstimmung mit der Steuerungs- und

Versorgungsverantwortung und den entsprechenden Steuerungsmöglichkeiten der jeweiligen Ebene aufweisen.

- b) Um eine nachhaltige Finanzierung des Gesundheitssystems sicherzustellen, soll ein gemeinsamer Kostenpfad (gesamtgesellschaftlicher Bedarf) erstellt werden. Dazu erforderlich ist eine finanzielle Bewertung der Grundsatzplanung und der daraus folgenden RSGs (demographische und nicht demographische Effekte; 5-Jahreshorizont mit jährlicher Aktualisierung). Im Sinne der Finanzierung aus einer Hand soll zur transparenten und gebündelten Darstellung der tatsächlich für die Gesundheitsversorgung seitens der Zielsteuerungspartner eingesetzten Mittel ein österreichisches Finanzierungsdashboard vom Bund geführt werden. Dadurch wird ein Monitoring und Controlling zeitnah sichergestellt.
  - c) Es gilt das Prinzip „Geld folgt Leistung/der grundsatzplankonform wahrgenommenen Versorgungsverantwortung“. In diesem Zusammenhang muss auch die regionale Planung mit der Planung der Nachbarregionen abgestimmt sein (Berücksichtigung der natürlichen Einzugsgebiete, Pendlerverflechtung, Tourismus etc.).
  - d) Die Reform muss dazu dienen, das öffentliche Gesundheitssystem langfristig abzusichern und für die Zukunft zu erhalten sowie sicherstellen, dass es österreichweit ein gleiches Leistungsspektrum gibt.
  - e) Eine österreichische Gesundheitsfinanzierungsgesellschaft (ÖGFG) wird in der Steuerungsverantwortung des Bundes unter Beteiligung der Länder und der SV an der Governance als Weiterentwicklung der BGA eingerichtet, welche gesamtsystemische Aufgaben umsetzt und finanziert.
    - Auf- und Ausbau von Facharztzentren im Rahmen der NIVs zur Entlastung der Spitalsambulanzen und des niedergelassenen fachärztlichen Bereichs
    - Finanzierung eHealth Agentur
    - Mitfinanzierung postpromotionelle Ausbildung, inkl. Lehrpraxen
    - Hochspezialisierte überregionale Versorgung (wie z.B. Kinderkrebsversorgung)
- Abwicklung:
- Investitionen
  - Zentraler Einkauf von ausgewählten Arzneimitteln und Medizinprodukten
  - Abrechnung überregionaler Leistungen und inländischer Gastpatientinnen und Gastpatienten

Zur Transformation soll eine Anschubfinanzierung durch den Bund befristet und budgetär bedeckt bereitgestellt werden.

Die neuen integrierten Versorgungsformen werden in weiterer Folge in eine Dauerfinanzierung aus einer gemeinsamen Hand (Mittelpooling Bund, SV, Länder) überführt.

## 6. Beschaffung

- a) Im Bereich der Beschaffung soll ein gemeinsamer Einkauf erfolgen, wodurch die Verhandlungsposition der öffentlichen Hand wesentlich gestärkt wird.
- b) Österreichweiter Einkauf von ausgewählten innovativen und hoch-spezialisierten Arzneimitteln und Medizinprodukten mit überregionaler Finanzierung unter Einbindung der Expertinnen und Experten der öffentlichen Spitäler z.B. Anstaltsapotheken und ärztliche Direktorinnen und Direktoren. Die Evaluierung der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen mit der Möglichkeit echter Preisverhandlungen in diesem Bereich ist anzustreben.
- c) Für „Standardprodukte“ erfolgt die Beschaffung im bewährten System. Wobei zukünftig verstärkt Rahmenverträge durch eine geeignete Stelle (z. B. ÖGFG, Einkaufsgemeinschaften, Gesundheitsanbieter und Sozialversicherung) abgeschlossen werden, aus denen die einzelnen Stakeholderinnen und Stakeholder benötigte Mengen an Produkten abrufen können. Die Kosten-tragung hat durch die verursachende Stelle zu erfolgen.
- d) Der EKO-Prozess und die Prüfung der Erstattungsfähigkeit durch die Sozialver-sicherung im niedergelassenen Bereich bleiben unberührt.

## 7. Digitalisierung

- a) Die Digitalisierung fokussiert auf die Schaffung einer österreichischen eHealth Agentur, Maßnahmen für einen Gesundheitsdatenraum sowie Gesundheits-portalen.
- b) Die ELGA GmbH wird zur eHealth Agentur im Mehrheitseigentum des Bundes zur raschen und EHDS-konformen Weiterentwicklung der öffentlichen Gesund-heitstelematikinfrastruktur (öGTI), der elektronischen Gesundheitsakte sowie von digitalen Anwendungen weiterentwickelt. Dabei ist insbesondere auf eine überregionale und übersektorale einheitliche IT-Architektur und eine Interoperabilität zwischen allen Systemen und Anwendungen zu achten sowie der Ausbau von ELGA voranzutreiben. Dem Bund kommt dabei auch die Rolle zu, Vorgaben hinsichtlich einer verpflichtenden Teilnahme unterschiedlicher Stakeholder und GDAs an der Digitalisierung festzulegen sowie die voll-ständige Diagnose- und Leistungsdokumentation voranzutreiben. Jedenfalls ist sichergestellt, dass Kompetenzen und Finanzierungsverantwortungen übereinstimmen. Das bedeutet nicht, dass neben den direkten Aufwendungen auch etwaige indirekte Mehraufwendungen für Dritte (z.B. nötige KIS-Anpas-sungen) berücksichtigt werden müssen; sie können allerdings im Einvernehmen einfließen. Sollten grobe Unstimmigkeiten nicht ausgeräumt werden können oder finanzielle Schieflagen durch eine einseitige Entscheidung entstehen, können sich die Zielsteuerungspartner an eine Schiedskommission wenden. Mit diesen beiden Schritten soll sichergestellt werden, dass die Governance nicht überschießend ist, die Projekte aber von allen Partnerinnen und Partnern mitgetragen werden und keine groben finanziellen Konsequenzen bei einer

Partnerin oder einem Partner durch einseitige Entscheidungen der Agentur entstehen.

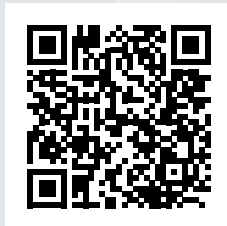
- c) Die Digitalisierung wird bundesweit harmonisiert vorangetrieben und wird dabei zentral in der Versorgungsstruktur verankert, sodass der maximale Nutzen aus den digitalen Angeboten als erste Versorgungsebene gewonnen werden kann. Dazu soll neben der e-card auch der ID Austria eine stärkere Rolle zugeordnet werden. Dies führt zu kürzeren Wartezeiten, einer Reduktion von Mehrfachbefundungen und einer Entlastung für die GDAs.
- d) Für den Bereich der Telemedizin braucht es einen einheitlichen Standard.
- e) Die Digitalisierung wird als ein wesentlicher Schritt zur Entbürokratisierung gesehen.
- f) Keine Parallelstrukturen im Bereich der Gesundheitsdaten, einheitlicher Zugang sowie rasche und übersichtliche Aufbereitung der Sekundärdaten für Entscheidungen im Gesundheitswesen.

## 8. Rechtsgrundlagen

- a) Die gesetzlichen Anpassungen, welche nicht FAG verhängen sind, sind bis Ende 2026 gemeinschaftlich zu erarbeiten und in weiterer Folge zu beschließen. Die weiteren Gesetzesänderungen sind im Kontext des nächsten FAG (Periode ab 2029) auf Grundlage dieser politischen Grundsatzvereinbarung zu beschließen.  
Vereinbart wird, dass mit der Abnahme dieses ersten inhaltlichen Teils durch die Steuerungsgruppe, unverzüglich die Gespräche über die zukünftige Finanzierung aufgenommen werden. Die Gespräche orientieren sich dabei an den bisher erarbeiteten Ergebnissen und sind jedenfalls im Rahmen der nächsten FAG Verhandlungen prioritär zu behandeln. Der Steuerungsgruppe ist regelmäßig Bericht zu erstatten.
- b) Der Versorgungsauftrag des Systems als Ganzes wird über die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen (ASVG vs. KAKuG) hinweg definiert, wobei es dadurch zu keinem Absinken des Leistungsniveaus für die Patientinnen und Patienten kommen darf. Die zugehörigen konsensualen Punkte des Planungskapitels werden zur gesetzlichen Umsetzung gebracht.
- c) Angleichung der Gehälter (Bandbreite) und einheitliches Dienstrecht bei Ärztinnen und Ärzten sowie Gesundheitsberufen in Spitälern: Strategien gemeinsam mit den Gebietskörperschaften und Sozialpartnern entwickeln und entsprechende Schritte einleiten.
- d) Um das öffentliche Gesundheitssystem zu stärken, sind alle GDAs zur Einhaltung derselben Standards verpflichtet. Dies umfasst insbesondere die verpflichtende Nutzung von ELGA.
- e) Die Teilnahme an Bereitschaftsdiensten und Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes durch Ärztinnen und Ärzte können nach dem Beispiel der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gestaltet werden.

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:  
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien  
[bundeskanzleramt.gv.at](https://bundeskanzleramt.gv.at)  
Lektorat: Referat I/13/c – Informationsdienst/Redaktion  
Fotonachweis: iStock  
Gestaltung: BKA Corporate Identity & Kommunikationsdesign  
Wien, 2026



Hier geht's zur digitalen  
Version der Broschüre